

# **Förderrichtlinie der Stadt Hofgeismar zur Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Stecker Solaranlagen, sogenannte Balkon- bzw. Mini PV-Anlagen**

## **§ 1 Zweck der Förderung**

Die Stadt Hofgeismar ist seit dem 21.06.2021 Klima-Kommune und hat sich zum Ziel gesetzt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der „Erneuerbaren Energien“ spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit den sogenannten Stecker-Solar-Geräten können auch Mieter\*innen bzw. Eigentümer\*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen und gleichzeitig ihre eigenen Stromkosten senken.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- a) Förderfähig ist die Errichtung einer Stecker-Solaranlage mit einer vom Netzbetreiber zugelassenen maximalen Einspeiseleistung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entspricht.
- b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein, der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
- c) Der Erwerb durch Ratenkauf oder Leasing schließt eine Förderung aus.
- d) Der Fördergegenstand ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt.

## **§ 3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer\*innen oder Mieter\*innen mit Wohnsitz in Hofgeismar sind.

Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird nur einmal je antragsberechtigter Person aus den Fördermitteln der Stadt Hofgeismar gefördert.

Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden dieser bzw. diesem zugerechnet.

## **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- a) Die Förderhöhe beträgt pauschal 150,- € pro Stecker-Solaranlage.
- b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.
- c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln nicht aus, es darf jedoch zu keiner Überfinanzierung kommen.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung.

## **§ 5 Ausschluss der Förderung**

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die bereits vor dem Bewilligungsbescheid angeschafft wurden.
- b) Geräte, die in qualitativer und technischer Hinsicht nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) entsprechen.
- c) Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind

## § 6 Verfahren

- a) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter [www.stadthofgeismar.de/rathaus/Online-Formulare/](http://www.stadthofgeismar.de/rathaus/Online-Formulare/) bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post an das Bauamt Hofgeismar einzureichen.
- b) Bei Installation des Stecker-Solar-Gerätes an denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis einer denkmalgeschützten Genehmigung vorzulegen.
- c) Der Kauf des Stecker-Solar-Gerätes darf erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages erfolgen.
- d) Die Anschaffung des Stecker-Solar-Gerätes ist spätestens 3 Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen.
  - 1) Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer\*in und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragsteller\*in ausgestellt sein.
  - 2) Kopie/Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
  - 3) Nachweis über die Information an den Netzbetreiber
  - 4) Bildnachweis
- e) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der eingereichten erforderlichen Unterlagen auf das im Antrag genannte Konto
- f) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund von falschen Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und die bereits gezahlten Mittel sind zurückzuzahlen.

## § 7 Zweckbindung und Widerruf

- a) Die Zweckbindung für die Betreuung der Stecker-Solaranlage beträgt mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung). Wird sie vor Ablauf der Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.
- b) Die Stadt Hofgeismar behält sich zudem vor, den Fördergegenstand stichprobenartig zu überprüfen und ggf. vorführen zu lassen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie wird mit dem Stadtverordnetenbeschluss vom 09.10.2023 rechtskräftig und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange keine Änderung der Inhalte beschlossen wird und die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Hofgeismar, 13.10.2023

DER MAGISTRAT DER  
STADT HOFGEISMAR



(T. Busse)  
Bürgermeister